

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004**

#### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 10 Titel 632 07**

#### **– Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. November 2004*

*– II C 4 – FJ 1037 – 2/04 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 17 10 Titel 632 07 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15 000 T Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Höhe der Zahlungen bemisst sich nach den Regelbeträgen für den Unterhalt eines Kindes in Abhängigkeit von der Altersstufe und dem anzurechnenden Kindergeld. Die tatsächlichen Regelbeträge nach der Regelbetragsverordnung wurden stärker erhöht als bei der Haushaltsaufstellung angenommen worden war.

